Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 23 (1957)

Heft: 7-8

Artikel: Luftkrieg und Menschlichkeit : Kann dem Völkerrecht auch heute Geltung verschafft werden?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363709

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die beste Methode dürfte jedoch darin bestehen, dass man einen ständigen Druck ausübt, der zeitweise noch verstärkt wird: natürlich wird man besondere Umstände, wie zum Beispiel eine nationale Katastrophe oder eine ernste internationale Situation zum Anlass nehmen, um die Bedeutung der Zivilverteidigung noch eingehender hervorzuheben.

In allen Ländern wird die Zivilverteidigung auf lokaler, regionaler und nationaler Stufe organisiert. Auf internationaler Ebene setzt sich die Internationale Organisation für Zivilverteidigung «Lieux de Genève», welche sich bemüht, die öffentliche Meinung für eine allgemeine Bewegung zugunsten der Zivilverteidigung zu gewinnen, für die Schaffung von nationalen und lokalen Dienststellen ein, die sich mit den Beziehungen zur Oeffentlichkeit zu befassen haben.

Es geht nicht allein darum, sie über technische Erfahrungen zu unterrichten, sondern ihr auch tieferen Einblick in das Zivilverteidigungswesen zu gewähren und sie von der Notwendigkeit einer freiwilligen Mitarbeit zu überzeugen, die den Stempel der Solidarität und Brüderlichkeit trägt. Ueberdies muss die Oeffentlichkeit auf die Tatsache hingewiesen werden, dass das Zivilverteidigungs-Personal nur dank ihrer Vorbereitung und Einübung imstand ist, diejenige Hilfe zu leisten, die vielleicht dazu angetan ist, Leben zu retten und Schmerzen zu ersparen.

Die Oeffentlichkeit muss sich auch der Tatsache bewusst sein, dass die Zivilverteidigung einen untrennbaren Teil der Verteidigung eines jeden Landes darstellt, gleichsam ein Rad im Triebwerk der grossen Kriegsmaschine, welch letztere einen Krieg verhindern sollte. Die Zivilverteidigung vernachlässigen heisst somit die Landesverteidigung vernachlässigen.

Luftkrieg und Menschlichkeit

Kann dem Völkerrecht auch heute Geltung verschafft werden?

Wer über die völkerrechtlichen Fragen des Luftkrieges schreiben will, steht vor ungewöhnlich schwierigen Problemen. Die Darstellung des Kriegsrechts galt schon immer als Prüfstein für die Fähigkeit, juristische Exaktheit, nüchternen Realismus und Phantasie miteinander zu vereinigen. Eine besondere Gefahr besteht bei allen kriegsrechtlichen Darstellungen darin, dass leidvolle Erfahrungen und erduldetes Unrecht den Angehörigen eines besiegten Volkes sehr leicht dazu bestimmen, in seinem Werk eine Verteidigung der eigenen Kriegsführungspraxis zu versuchen.

Diese Schwierigkeiten gelten im besonderen Masse für die Darstellung des Luftkriegsrechtes. Unzulängliche, auf den modernen Luftkrieg nur schwer anwendbare Rechtsnormen, die rasche Entwicklung der Technik und die in schreiendem Widerspruch zueinander stehenden Auffassungen über den Luftkrieg des vergangenen Weltkrieges machen eine solche Darstellung zu einem Wagnis. Dr. Eberhard Spetzler hat in seinem umfangreichen Werk «Luftkrieg und Menschlichkeit — Die völkerrechtliche Stellung der Zivilpersonen im Luftkrieg» (Musterschmidt-Verlag, Göttingen) dieses Wagnis unternommen. Noch ist es zu früh, diese Frage eindeutig zu beantworten. Immerhin scheint es, als sei es der gründlichste Versuch dieser Art, der bisher in Deutschland unternommen worden ist.

Spetzler bringt im ersten Teil seines Buches eine sehr umfassende Darstellung des Völkervertragsrechtes. Er beginnt mit der I. Haager Deklaration von 1899 und 1907, die er — in Uebereinstimmung mit der gesamten Völkerrechtswissenschaft — als heute bedeutungslos ansieht. Wesentlich wichtiger sind seine Erläuterungen zu den einschlägigen Artikeln der Haager Landkriegsordnung von 1907. Hier finden sich eingehende Ausführungen zu den wichtigen Artikeln 25, 26 und 27. Der bekannte Artikel 25, der untersagt, «unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschiessen», wird von Spetzler als für den Luftkrieg unanwendbar betrachtet. Ich bin allerdings der Meinung, dass diese Auffassung nicht unbedingt zutreffend ist. Sicherlich steht diese Bestimmung in einer Landkriegsordnung und ist daher nicht ohne weiteres auf den Luftkrieg zu übertragen. Auch ist richtig, dass das Wort «unverteidigt» im Luftkrieg einen völlig anderen Sinn hat, als ihm im Landkrieg zukommt. Andererseits ist aber zu betonen, dass man die Worte «mit welchen Mitteln es auch sei» ausdrücklich deshalb im Jahre 1907 einfügte, um damit den Bombenwurf aus Luftfahrzeugen zu untersagen. Damit ist ein Element einer luftkriegsrechtlichen Regelung in die Haager Landkriegsordnung eingedrungen und bildet einen brauchbaren Ansatzpunkt für weitere Regelungen.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen Spetzlers zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, die auch allgemein für die Auslegung der Genfer Konvention wichtig sind. So befasst sich das Buch eingehend mit den Sanitäts- und Sicherheitszonen und bringt viele wertvolle Gedanken für ihre Verwirklichung. Beachtlich sind weiterhin die Untersuchungen, die Spetzler über das Abkommen zum Schutze von Kulturgut vom 14. Mai 1954 vornimmt. Dagegen äussert sich Spetzler (wohl mit Recht) sehr skeptisch über die Möglichkeiten, auch die Genozidkonvention vom 9. Dezember 1948 als völkerrechtliche Grundlage für den Luftkrieg heranzuziehen.

Einen ausgezeichneten Ueberblick gibt das Buch sodann über die verschiedenen vertraglichen Grundlagen, die die Einschränkung der erlaubten Mittel im Luftkrieg zum Gegenstand haben. Spetzler legt dar, dass verschiedene Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung, die Petersburger Deklaration von 1868, die II. Haager Deklaration von 1899 und insbesondere das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über den Gas- und Bakterienkrieg einen wertvollen Schutz auf Teilgebieten bilden. Allerdings ist zu beachten, dass daneben die wichtigsten Vernichtungsmöglichkeiten völlig offen bleiben, die heute noch keinen völkerrechtlichen Bindungen unterliegen. Das Völkervertragsrecht ist mithin unzureichend.

Den Hauptteil des Werkes bildet die Untersuchung des Völkergewohnheitsrechtes, und zwar in historischer Ordnung. Da es im Gewohnheitsrecht allein auf die Praxis der betei-

ligten Mächte ankommt, stellt dieser Teil des Buches zugleich eine Geschichte des Luftkrieges dar, wie sie in dieser präzisen Form bisher kaum geschrieben worden ist. Zweifellos brachte Spetzler für diese Art der Darstellung viele Voraussetzungen mit, die nicht ohne weiteres bei einem anderen Völkerrechtler gegeben sind. Andererseits darf nicht übersehen werden, dass dabei die Gefahr nicht immer vermieden werden konnte, die Kriegsführungsart der deutschen Luftwaffe zu rechtfertigen und eine geradezu apologetische Auseinandersetzung mit den Schriften der Gegenseite zu führen, die die deutsche Luftkriegsführung als völkerrechtswidrig angreifen. Dadurch dürfte die internationale Verwendbarkeit des Buches etwas beeinträchtigt werden, was ausserordentlich zu bedauern wäre, da sich auch im Schrifttum der übrigen Völker kaum eine vorzüglichere Zusammenfassung der Luftkriegsgeschehnisse und eine so gründliche und systematische Auswertung der Probleme findet. Vielleicht würde es sich lohnen, in einer zukünftigen Auflage manche allzu schroffen Urteile zu mildern und manche Verteidigung der eigenen Luftkriegsführung in den Hintergrund treten zu lassen.

Die Ergebnisse, zu denen Spetzler kommt, sind allerdings sehr bedrückend. Freilich, das Buch schliesst nicht etwa mit der resignierenden Feststellung, dass die Bemühungen, der Humanität auch im Luftkrieg Geltung zu verschaffen, aussichtslos sind. Ganz im Gegenteil — mit geradezu liebevoller Sorgfalt werden alle Ansatzpunkte einer besseren Regelung in der Zukunft aufgewiesen. Die neuen Vorschläge des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz werden an zahlreichen Stellen untersucht und in ihrer Bedeutung herausgestellt. So bereitet das Buch von Spetzler den Boden vor, auf dem eine bessere Regelung in der Zukunft versucht werden kann.

(Rheinischer Merkur vom 12. 7. 1957)

III. Internationale Konferenz für Zivilverteidigung

Die Konferenz, die im Mai 1958 in Genf stattfinden wird, sieht in ihrem Programm vor das Studium der juristischen Probleme der Zivilverteidigung, die Gegenüberstellung der verschiedenen Methoden der Evakuierung, den Austausch von Erfahrungen betreffend die Massnahmen des Ortszivilschutzes und die Erörterung der Anwendung des Haager Abkommens von 1954 über den Schutz der Kulturgüter.

Das Generalsekretariat der internationalen Organisation für Zivilverteidigung «Lieux de Genève» wird ab September die Arbeitsdokumente unterbreiten.

Die Delegationen werden im Rahmen der Konferenz Gelegenheit haben, Studien und Berichte über die erzielten Resultate vorzulegen sowie Filme über die Werbung und Ausbildung in den einzelnen Ländern vorzustellen.

Das Rote Kreuz und die Zivilverteidigung

Durch das sogenannte «Breitenausbildungsprogramm» des Deutschen Roten Kreuzes sind bisher rund 800 000 Männer und Frauen in Erster Hilfe ausgebildet worden. Dazu kommen noch rund 170 000 Rotkreuzhelfer und -helferinnen sowie das Personal anderer Organisationen, wie des Arbeiter-Samariterbundes, der Johanniter und Malteser, so dass gegenwärtig rund eine Million Menschen in der Bundesrepublik für diesen Zweig des zivilen Bevölkerungsschutzes zur Verfügung stehen. Der vom Deutschen Roten Kreuz im Auftrag der Bundesregierung vorbereitete Luftschutzsanitätsdienst wird nach dem geplanten Luftschutzgesetz beim Einsatz im Ernstfall den örtlichen Luftschutzleitern unterstehen. Das Deutsche Rote Kreuz bereitet lediglich die Aufstellung der 110 Luftschutz-Sanitäts-Bereitschaften vor. Jede Bereitschaft wird 100 Helfer umfassen und soll möglichst auch über einen Strahlenschutz-Trupp verfügen. Jeder Bereitschaftszug soll über sechs Lastkraftwagen, einen Personenkraftwagen und ein Motorrad verfügen und auf Grund seiner Ausstattung in der Lage sein, einen Verbandsplatz einzurichten. Bereitschaftsführer sollen nach Möglichkeit Aerzte sein, die in besonderen Lehrgängen auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Daneben führt das Deutsche Rote Kreuz sein eigenes Arbeitsprogramm weiter. Es sieht vor allem den Ausbau der Unfallhilfsstellen zu einem so dichten Netz vor, dass eine Unfallhilfsstelle, die auch mit einer dezentralisierten Materialreserve ausgestattet sein soll, auf 1000 Einwohner kommt. Im Blutspenderdienst sollen zusätzliche Landeszentralen errichtet und die Zahl der Hilfskrankenhauseinrichtungen so erhöht werden, dass je zwei Depots für den Katastropheneinsatz auf eine Million Einwohner kommen.

Im Hinblick auf die spätere Ausbildung von Kaders und weiterem Personal bezeichnete das Schweizerische Rote Kreuz im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt und dem Schweizerischen Samariterbund in den zivilschutzpflichtigen Gemeinden sogenannte Vertrauenspersonen, die in erster Linie für die Verbindung zwischen den Funktionären des Zivilschutzes in den Gemeinden und den Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes sorgen sollen. Die Vertrauenspersonen sollen die Behörden bei der Werbung und Ausbildung beraten und die guten Dienste des Roten Kreuzes und des Samariterbundes zur Verfügung stellen. Gleichzeitig erhielten die Vertrauenspersonen den Auftrag, gegenüber den Zivilschutzstellen die Bedürfnisse und Anliegen der Freiwilligen Sanitätshilfe, also des Armeesanitätsdienstes, zu vertreten. Bis Ende des letzten Jahres waren in rund 400 schweizerischen Gemeinden Vertrauenspersonen des Schweizerischen Roten Kreuzes ernannt. Diese Vertrauenspersonen wurden über ihre Aufgaben schriftlich und teilweise auch mündlich an kantonalen Zusammenkünften orientiert.